

Vergabevermerk für die Beschaffung der einzelnen Leistungen im Bereich des KFZ-Zulassungswesens

I. Ausgangslage

1. Allgemeine derzeitige Ausgangslage

- Die Anwendergemeinschaft der KFZ-Zulassungsbehörden ist über viele Jahre durch die vertrieblichen Aktivitäten des Landesbetriebes Daten und Information (LDI) zusammengewachsen. Der LDI konnte in den letzten 15 Jahren nahezu alle KFZ-Zulassungsstellen in Rheinland-Pfalz für die Nutzung der Anwendung KFZ-JSP und für den eigenen Betrieb als Kunden gewinnen.
- Der LDI entwickelte in der Vergangenheit die Software für das KFZ-Zulassungswesen selbst. Da die der Software zugrundeliegende Entwicklungsplattform durch IBM nicht mehr weiterentwickelt wurde, erwog der LDI ab dem Jahre 2010 die Neuentwicklung einer Nachfolgesoftware.
- Zeitgleich sind Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt worden, die einen Übergang der Software und des Betriebes in kommunale Trägerschaft zum Inhalt hatten. Diese Gespräche fanden einen erfolgreichen Abschluss.
- Zwischen den Verbänden und dem Land ist im Jahre 2010 eine Vereinbarung getroffen worden, die die Überführung des Betriebes in kommunale Trägerschaft in einem Zeitraum von 4 Jahren regelte. Zudem erklärte sich das Land bereit die Beschaffung einer Nachfolgesoftware durch Mittel aus dem Ausgleichsstock zu fördern. Eine Eigenentwicklung durch den LDI war auch wegen fehlenden Entwicklungsressourcen (der bisherige Chefentwickler verstarb) im LDI ausgeschlossen. Die Förderung des Landes war mit der Bedingung geknüpft, dass auch künftig die kommunale Nutzergemeinschaft der KFZ-Zulassungsstellen bei der Softwarenutzung und dem Betrieb zusammenarbeitet.
- KommWis führte im Auftrag der Verbände ein Vergabeverfahren durch und wählte als Nachfolgesoftware für das Verfahren KFZ-JSP die Softwarelösung VIATO-Z und das darin enthaltene i-KFZ-Portal der ekom21 aus. Die Softwarelizenzen wurden ordnungsgemäß durch die KommWis beschafft. Es gilt ein dauerhaftes Nutzungsrecht für alle KFZ-Zulassungsstellen in Rheinland-Pfalz.

00006550

Postanschrift
Burgstraße 11
67659 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

- Zur Überführung der Software in kommunale Trägerschaft trat KommWis Ende 2012 dem bestehenden Betriebs- und Betreuungsvertrag des LDI als weiterer Auftragnehmer bei. In einem Nachtragsvertrag mit allen Zulassungsbehörden wurde folgender Übergang und folgende Aufgabenteilung festgeschrieben. Der LDI betreibt die neue Anwendung VIATO-Z als Nachfolgeprodukt für KFZ-JSP bis zum 31.12.2016. KommWis übernimmt ab dem Jahre 2015 die First- und Second-Level-Betreuung des Fachverfahrens und die Abnahme und Freigabe der Software VIATO-Z.
- Neben der Anwendung für das Zulassungswesen sollten auch 2016 die elektronischen Fahrzeugakten vom LDI zur KommWis überführt werden. Heute betreibt der LDI für einen Teil der Kommunen die Archivlösung 2charta der Fa. Lorenz. Dies gilt nicht für die Kreisverwaltung Kaiserslautern. Der Fachbereich 1.2 betreibt die Archivierungssoftware 2Charta selbstständig und auf eigener Hardware.

2. Umsatzsteuerpflicht ab dem 01.01.2017

Zu besserer Abgrenzung von hoheitlichen Tätigkeiten der Kommunen, ist das Umsatzsteuergesetz fortgeschrieben worden. Im § 2 b regelt der Gesetzgeber künftig die Steuerfreiheit von hoheitlichen Leistungen der Kommunen. Die Erbringung der Betriebsleistungen durch den LDI ist nach einer Prüfung des Steuerberaters der KommWis künftig nicht mehr steuerfrei. Der bestehende Altvertrag zwischen der KommWis und dem LDI einerseits und den KFZ-Zulassungsstellen andererseits endet am 31.12.2016. Da zur Aufrechterhaltung der Dienste ab 1.1.2017 ein neuer Vertrag zwingend abgeschlossen werden muss, greift die im UStG geregelte Übergangsfrist für steuerfreie Altverträge (vgl. § 18 Abs. 22 UStG) nicht.

Insoweit werden die bisherigen steuerfreien Leistungen für den Betrieb der zentralen Softwarekomponenten für das KFZ-Zulassungswesen ab dem 1.1.2017 Umsatzsteuerpflichtig. Die übrigen Leistungen (Softwarepflege und Support) waren schon bisher steuerpflichtig.

Differenzierung der Leistungen:

Mit dem neuen Betriebsvertrag ab 1.1.2017 stellt KommWis eine Gesamtleistung bereit, die sich in 3 Leistungsblöcke unterteilen lässt. Die Leistungen umfassen folgende Elemente:

- a. Bereitstellung und Pflege der Software VIATO-Z und der Online-Internet-Module (KFZ-Wunschkennzeichen, i-KFZ)
- b. Bereitstellung der Betriebsleistungen für die Softwareanwendungen VIATO-Z und Wunschkennzeichen sowie für i-KFZ
- c. Den First- und Second-Level-Support für die Anwendung VIATO-Z, sowie die landesweite Softwarefreigabe der von der ekom21 bereitgestellten Softwarekomponenten und die Betreuung der kommunalen Anwendergemeinschaft aller KFZ-Zulassungsstellen in Rheinland-Pfalz (mit den Schwerpunkten: Aufnahme und Prüfung von Änderungswünsche der Anwendergemeinschaft, Beschaffung von landesspezifischen Anwendungskomponenten)

Zu den einzelnen Leistungen und Ihre vergaberechtliche Wirkung sind folgende Feststellungen zu treffen.

Zu Buchstabe a): Softwareüberlassung:

Im Jahre 2012 hat KommWis ein Vergabeverfahren im Auftrag der kommunalen Spitzenverbände für eine neue KFZ-Zulassungssoftware vorgenommen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens stimmte die Anwendergemeinschaft aller Zulassungsbehörden der Erteilung des Zuschlages an die ekom21 für das Verfahren VIATO-Z zu. Das Land Rheinland-Pfalz verpflichtete sich die Beschaffung und Migration der Daten aus dem Altverfahren KFZ-JSP durch Mittel aus dem Ausgleichsstock zu finanzieren. Die Förderung war an den Erhalt der Anwendergemeinschaft KFZ-Zulassungsstellen RLP geknüpft. Die Mittel des Landes unterlagen in dieser Hinsicht einer Zweckbindung des Innenministeriums.

Das durchgeführte Vergabeverfahren erfolgte von KommWis für die Anwendergemeinschaft aller KFZ-Zulassungsstellen in RLP. Mit dem Beschluss des Anwenderbeirates wurde die Vergabeentscheidung von den KFZ-Zulassungsstellen anerkannt und bestätigt. Alle Zulassungsstellen übernahmen ab dem 1.1.2013 die neue Software und die Nutzung. Das Softwareprodukt i-KFZ wurde von der ekom21 aufgrund der Leistungsbeschreibung der Vergabe zur KFZ-Zulassungssoftware zusätzlich zu VIATO-Z mit aufgenommen.

Zu Buchstabe b): Bereitstellung der Betriebsleistungen:

Der Betrieb der Anwendung VIATO-Z war zunächst in einem Übergangszeitraum von 4 Jahren im LDI verortet. Bei den Aufgaben des KFZ-Zulassungswesen handelt es sich um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Das Kraftfahrtbundesamt hat bei den Eckdaten für den Betrieb des Portals i-KFZ in **IT-grundschutztechnischer Sicht** die Anforderungen mit „hoch“ bewertet. Es liegt im Interesse der KFZ-Zulassungsstellen, dass der Betrieb des Verfahrens mit Blick auf die Sensibilität der Daten **nicht in Trägerschaft eines Privaten** liegt. Hier soll auch weiterhin ein hoheitlicher Eigenbetrieb in kommunaler Trägerschaft oder in der Übergangszeit 2017 der Betrieb durch den öffentlich-rechtlichen Träger LDI erfolgen. Es war ursprünglich geplant, dass die Anwendung VIATO-Z zum 1.1.2017 in ein kommunales Rechenzentrum überführt wird. Leider ergaben sich aber Verzögerungen bei den Vorbereitungen für eine solche Überführung, so dass die kommunalen Spitzenverbände die Verlängerung des Betriebes beim LDI um 1 Jahr als sinnvoll erachtet haben. Ab 2017 wird nunmehr von den 8 Betriebsstädten des kommunalen Betriebszweckverbandes ZIDKOR geprüft, wer ggf. den Betrieb des Verfahrens unter den derzeitigen Verfügbarkeitsvorgaben erfüllen kann. Es wird nicht ausgeschlossen, dass sich mehrere Städte um diesen Betrieb bewerben. Sollte das Fall sein, käme der wirtschaftlichste hoheitliche Anbieter zum Tragen.

Zu Buchstabe c): First- und Second-Level-Support für die Anwendung VIATO-Z, sowie die landesweite Softwarefreigabe der von der ekom21 bereitgestellten Softwarekomponenten

Zu diesem Punkt muss zunächst ein Blick in die Gründungsphase der KommWis gelegt werden. Im Jahre 2000 schlossen die kommunalen Spitzenverbände mit dem Land einen Kooperationsvertrag zur Übertragung der Lizenzen für das neue Verfahren MESO an die Kommunen. Der Kooperationsvertrag ging einher mit der Gründung der KommWis durch die Verbände. Das Unternehmen wurde zur Abwicklung der IT-technischen Aufgaben geschaffen, um künftig als sog. „Kopfstelle“ zwischen den Kommunen, den Lizenzgebern einer Kommunalsoftware und den Betreibern die Interessen der Kommunen zu bündeln. In dieser Funktion sollte auch landesweit der First- und Second-level-Support für die jeweilige Software erbracht und die Softwarefreigabe neuer Releases erfolgen. Das Konstrukt der zwischengeschalteten Kopfstelle hat sich bereits in der Vergangenheit bestens bewährt. KommWis prüft und stellt gemeldete Fehler der Anwendergemeinschaft nach und fordert die termingerechte Beseitigung der Mängel bei den Softwarelieferanten ein. Der Erfolg der zwischengeschalteten Organisation lässt sich am effektivsten am Beispiel des ebenfalls von KommWis ausgeschriebenen und überwachten Kommunalnetzes aufzeigen. KommWis misst kontinuierlich die Verfügbarkeit aller Kommunalnetzanschlüsse und setzt bei auftretenden Störungen die Vertragsansprüche der Kommunen gegenüber dem Betreiber durch. In dieser Eigenschaft sind alleine im Jahr 2005 rd. 450.000 € Vertragsstrafe von dem damaligen Betreiber des Netzes, des Unternehmens T-Systems, eingefordert und den Kommunen gut gebracht worden.

Eine weitere wesentliche Aufgabe in den Betriebsverträgen ist die Etablierung und Betreuung eines Anwenderbeirates. Die Vereinigung aller Zulassungsbehörden muss auch organisatorisch koordiniert werden. Dazu benötigt diese Gemeinschaft eine sog. „Kopfstelle“, die u.a. die Interessen der kommunalen Nutzer aufnimmt und diese gegenüber dem Softwarehersteller oder Betreiber durchsetzt. In dieser Hinsicht regelt der neue Betriebsvertrag sowohl die Mitgliedschaft, die Aufgaben und auch die Form der Meinungsbildung dieser Zweckgemeinschaft. KommWis unterstützt diese Anwendergemeinschaft. Diese wird sich auch eine Geschäftsordnung geben.

Eine solche kommunale Interessengemeinschaft gibt es bisher nur in wenigen Bundesländern. Auch hier entspricht es dem Ansinnen der kommunalen Spitzenverbände, dass die Gemeinschaft durch eine kommunal geführte Organisation geführt wird, damit die Interessen der Kommunen auch uneingeschränkt Beachtung finden.

II. Vergaberechtliche Betrachtung:

Es ist zu prüfen, ob der neue Betriebsvertrag der KommWis einen Vergabetatbestand erfüllt und welche Auswirkungen sich daraus ergeben. Dabei geht der Ersteller davon aus, dass die Prüfung für jede Körperschaft gesondert zu erfolgen hat.

1. Allgemein

Die kommunalen Spitzenverbände bemühen sich um eine Harmonisierung und Standardisierung des Betriebes kommunaler Fachverfahren. Die Vorteile einer solchen zentral organisierten Software-Umgebung liegen auf der Hand. Die einheitliche IT-technische Aufgabenwahrnehmung bringt für alle Beteiligten Vorteile. Neben der Einhaltung von stetig steigenden IT-Sicherheitsstandards, können Interessen der Kommunen gegenüber den Betriebszentren und den Softwareherstellern gebündelt und so weitere Synergieeffekte generieren werden. Diese Vorteile zeigten sich in der Vergangenheit zudem auch in finanzieller Hinsicht. Ein Beispiel dazu belegt dies. Im Jahre 2011 ist das letzte Zensus-Verfahren durchgeführt worden. Rheinland-Pfalz hatte bundesweit die besten Meldedaten vorliegen und konnte so rd. 50. Mio. EUR zusätzliche Mittel aus dem Länderfinanzausgleich vereinnahmen. Die landeseinheitliche Software mit einem ausgeklügelten System des Datenabgleichs kann hierzu ursächlich angeführt werden.

Beim neuen Vertrag für das KFZ-Zulassungswesen liegt eine Kombination aus:

- einem für die Kommunen durchgeführten Vergabeverfahren zur Beschaffung der Softwarelizenz

- und einem Alleinstellungsmerkmal des KommWis als Kopf- und Bündelungsstelle der Anwendergemeinschaft

vor.

2. Vergaberechtliche Bewertung der o.g. Bereitstellungs- und Betriebsleistung sowie Pflegeleistung.

Es muss nach Ansicht des Erstellers zwischen den unterschiedlichen Leistungen auch eine differenzierte vergaberechtliche Prüfung erfolgen.

Dies ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass einige Leistungen bereits im Rahmen vorangegangener Ausschreibungen beschafft wurden und insoweit einer gesonderten Betrachtung bedürfen und zum anderen sich aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten eine anderweitige Beschaffung nach Ansicht des Verfassers nicht ergeben.

Im Jahr 2013 wurde die unbefristete landesweite Fachverfahrenssoftwarelizenz für das Produkt VIATO-Z im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens ordnungsgemäß beschafft. Eine vergaberechtliche Betrachtung der landesweiten Lizenz VIATO-Z ist somit nicht mehr erforderlich.

Die dazugehörige Softwarepflege mit dem Softwarehersteller ekom21 wurde ebenfalls ausgeschrieben und zwar für eine Laufzeit von mindestens 60 Monate. Zuschlag und damit der Beginn der ausgeschriebenen Leistungen erfolgte im Februar 2013. Die Pflegezeit endet somit regulär zum Januar 2018. Die im Vertrag beinhaltete Pflege ist somit immer noch in der Regellaufzeit der ausgeschriebenen Wartung und Pflege enthalten. Insoweit wird diese Leistung ebenfalls vergaberechtlich nicht näher betrachtet.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist das Vergaberecht dem Haushaltsrecht zugeordnet. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit konkretisieren § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) und § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit dem Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung als Regelform der Auftragsvergabe und der Vorgabe, dass beim Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren ist.

Für die vorliegenden Lieferungen und Dienstleistungen gelten die VOL/A.

Gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A sind Vergaben grundsätzlich im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung durchzuführen. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn eine in § 3 ff. VOL/A erwähnte Ausnahme vorliegt.

Nachfolgende Leistungen werden nun einzeln vergaberechtlich geprüft:

a) Betriebsleistungen

Die Körperschaft muss für den Einsatz der o.g. Softwarekomponenten (VIATO-Z, KFZ-Wunschkennzeichen, i-KFZ) den Betrieb sicherstellen. Ein Eigenbetrieb durch jede Körperschaft wird sowohl aus technischer, zeitlicher und wirtschaftlicher Sicht ausgeschlossen.

In Frage kommt eine Beschaffung der o.g. Leistungen im Wege einer Freihändigen Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 Buchstabe d), g), i) und l) VOL/A, wobei sich der Verfasser im Weiteren auf die Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 5 Buchstabe l) VOL/A stützt.

(1) § 3 Abs. 5 Buchstabe l) VOL/A

Eine Freihändige Vergabe könnte nach § 3 Abs. 5 Buchstabe l) VOL/A zulässig sein, wenn für die zu beschaffene Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt.

Der Ausnahmetatbestand erfasst diejenigen Fälle, bei denen ein Wettbewerb aussichtslos wäre weil faktisch oder rechtlich nur ein Unternehmen für die zu erbringende Leistung in Betracht kommen kann. Dabei müssen die Gründe objektiver Art sein und liegen beispielsweise bei einem Angebotsmonopol eindeutig vor.

Mit Vereinbarung im Jahr 2013 hat das Land ab dem 1. Januar 2017 den Betrieb des KFZ-Zulassungsverfahrens in die kommunale Trägerschaft überführt (Vertrag zur Laufzeitanpassung und Überleitung der Anwendung KFZ-Zulassungsverfahren). Die KommWis wurde im Namen der Spitzenverbände mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt. Insoweit ist sie auch allein für das landesweit eingesetzte Fachverfahren VIATO-Z, für das Internetportal zur Reservierung von KFZ-Kennzeichen (KFZ-Wunschkennzeichen), als auch für den First- und Second-Level-Support der beiden vorgenannten Softwarekomponenten, sowie für deren Abnahme und Freigabe gegenüber den kommunalen Trägern in Rheinland-Pfalz zuständig.

Im Zuge der neuen vertraglichen Regelungen soll ein einheitlicher Vertrag mit einer Gesamtleistung erbracht werden. Dieser Vertrag ist aber nur eine rechtliche Klammer um unterschiedliche Einzelleistungen, die auch einzeln hätten durch jede Zulassungsstelle abgerufen werden können. Die Klammer umfasst auch die Betriebsleistungen für den Betrieb durch einen hoheitlichen Träger. Derzeit gibt es nur einen Betreiber, der zum 1.1.2017 die Betriebsleistungen in dieser Form interimswise erbringen kann. Sobald die kommunalen Rechenzentren eine Prüfung eines möglichen Betriebsangebotes abgeschlossen haben, wird KommWis hier zwischen den möglichen Anbietern ein Angebot anfordern und an den wirtschaftlichsten Anbieter die Leistungserbringung ab dem 1.1.2018 knüpfen.

Letztendlich ist faktisch der Betrieb der Softwarekomponenten VIATO-Z und des KFZ-Wunschzeichen aufgrund der gebotenen Dringlichkeit zur Fortführung des bestehenden und laufenden Betriebes nur beim LDI möglich (siehe Ziffer (2) § 3 Abs. 5 Buchstabe g)). Gleiches gilt auch für den Betrieb des Portals i-KFZ bei der ekom21. Eine Freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 Buchstabe l) VOL/A wäre somit zulässig.

(2) Zwischenergebnis

Die vergaberechtliche Prüfung der zu beschaffenen Betriebsleistung für die Softwarekomponenten VIATO-Z und des KFZ-Wunschzeichens können gemäß § 3 Abs. 5 Buchstabe d), g), i) und l) VOL/A im Rahmen eines Freihändigen Vergabeverfahrens beschafft werden. Aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 Buchstabe l) VOL/A kann insoweit auch auf eine Einholung von drei Angeboten verzichtet werden.

b) Supportleistungen und Betreuung des Anwenderbeirats

Ferner ist zu prüfen, wie die Supportleistungen für die o.g. Softwarekomponenten und den jeweiligen Betrieb, sowie die Betreuung des Anwenderbeirats beschafft werden können. Auch hier kommt grundsätzlich eine Beschaffung der o.g. Leistungen im Wege einer Freihändigen Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 Buchstabe d), i), g) und l) VOL/A in Betracht, wobei sich der Verfasser im Weiteren auf die Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 5 Buchstabe l) VOL/A stützt.

(1) § 3 Abs. 5 Buchstabe l) VOL/A

Eine Freihändige Vergabe könnte nach § 3 Abs. 5 Buchstabe l) VOL/A zulässig sein, wenn für die zu beschaffene Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt.

Wie bereits oben erwähnt, wurde die KommWis als 100%-tige Tochterunternehmen der kommunalen Spitzenverbände gegründet, um u.a. die diversen kommunalen IT-Aufgaben als Kopfstelle zwischen den Kommunen, den jeweiligen Lizenzgebern einer Kommunalsoftware und ggfs. den Betriebszentren im Interesse der Kommunen zu bündeln. In dieser Funktion werden erfolgreich auch landesweit der First- und Second-level-Support und die Softwarefreigabe neuer Releases erbracht. KommWis prüft und stellt gemeldete Fehler der Anwendergemeinschaft nach und fordert die termingerechte Beseitigung der Mängel bei den Softwarelieferanten ein. Als weiterer zentraler Bestandteil der Leistung stellt jedoch die Koordination des Anwenderbeirats dar. Im Anwenderbeirat erfasst und erarbeitet KommWis u.a. die entsprechenden Bedürfnisse an die KFZ-Anwendungen der Anwendergemeinschaft, um diese dann gebündelt gegenüber dem Softwarehersteller einzufordern. Dabei kann die enge koordinative Zusammenarbeit zwischen den Körperschaften, der Betriebszentren sowie dem Softwarehersteller ekom21 mit dem aufgebauten Know-how im Bereich der beschafften KFZ-Anwendungen VIATO-Z, KFZ-Wunschzeichen und i-KFZ von keinem anderen Unternehmen in dieser erforderlichen Kombination erfüllt werden.

Gerade aufgrund von jüngsten IT-Sicherheitsvorfällen scheint es ferner geboten, die Supportleistungen für die Softwareanwendungen, die Koordination des Betriebes und die dazugehörigen organisatorischen Maßnahmen - zu denen auch die Sicherstellung von IT-Sicherheitsstandards zählt - gebündelt in Anspruch zu nehmen, um die stetig steigenden IT-Sicherheitsanforderungen zu erfüllen.

Aus Sicht des Erstellers kann nur so ein reibungsloser Ablauf des Betriebs, der Pflege und die Wartung für die einzelnen Körperschaften sichergestellt und fortlaufend angepasst werden.

Der diesjährige Hackerangriff auf KFZ-Zulassungsstellen hob nochmal deutlich hervor, dass für einen reibungslosen Ablauf in einer Krisensituation die Leistungen nicht losgelöst zu betrachten sind.

Mithin bietet faktisch kein anderes Unternehmen in ausschließlicher Trägerschaft der kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz, derzeit einer landesweit gebündelten Wahrnehmung dieser Aufgabenfülle an.

Eine Freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 Buchstabe I) VOL/A wäre somit zulässig.

(2) Zwischenergebnis

Die vergaberechtliche Prüfung der zu beschaffenen Supportleistung und die Betreuung des Anwenderbeirats für die KFZ-Softwarekomponenten können gemäß vorangegangener Prüfung gemäß § 3 Abs. 5 Buchstabe I) VOL/A im Rahmen eines Freihändigen Vergabeverfahrens beschafft werden. Es kann insoweit auch auf eine Einholung von drei Angeboten verzichtet werden, da kein anderes Unternehmen faktisch in der Lage ist beschriebenen Leistungen zu erfüllen.

III. Ergebnis

Es lässt sich festhalten, dass unter den genannten Annahmen die Vergabe der einzelnen Leistungen jeweils über ein freihändiges Vergabeverfahren möglich ist.

Kaiserslautern, den 10.01.2017

gez.

M. Dünkelberg
(Fachbereichsleiter 1.2/EDV)

